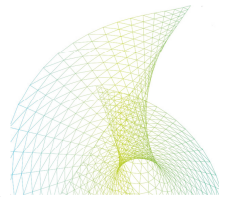


Punktation des Netzwerks Kriminalpolitik zur Nationalratswahl 2024

Präambel

Seit seiner Gründung und insbesondere der Veröffentlichung der Zehn Gebote guter Kriminalpolitik bringt sich das Netzwerk Kriminalpolitik aktiv in die rechts- und kriminalpolitische Diskussion ein. In regelmäßigen Abständen treten wir auch an die Justizsprecher:innen der im Parlament vertretenen politischen Parteien heran, um ausgehend von unserer interdisziplinären Expertise Anregungen zu geben oder sie zu Veranstaltungen einzuladen. Wir melden uns durch Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben ebenso zu Wort wie durch öffentliche Veranstaltungen und aktiven Kontakt mit Journalist:innen.

Wie auch vor der letzten Nationalratswahl wollen wir diesmal mit konkreten kriminalpolitischen Anliegen an die politischen Parteien sowie die Öffentlichkeit herantreten. Dabei ist es auch unser Anliegen, den Wahlkampf nicht in unsachliche populistische Diskussionen abgleiten zu lassen, zumal sich das Thema Kriminalität und Kriminalisierung besonders dazu eignet, mit einfachen Botschaften komplexe Probleme zuzudecken. Uns als Netzwerk Kriminalpolitik geht es um die Gewährleistung einer sachorientierten, empirisch fundierten und den Grundsätzen der Humanität verpflichteten Weiterentwicklung.



1. Ressourcen für den Rechtsstaat und Sicherung der Qualität

Gut funktionierende Gerichte und Staatsanwaltschaften dienen der Wahrung des Rechtsfriedens und der Sicherheit der Bevölkerung. Sie sind auch essenzielle Grundlage für den Wirtschaftsstandort.

Die Justiz sieht sich mit immer mehr zeit- und arbeitsintensiven Aufgaben bei gleichzeitiger Ausweitung des Aufgabenbereichs konfrontiert. Die Verfahren werden komplexer und aufwändiger, Großverfahren binden oft langfristig Kapazitäten.

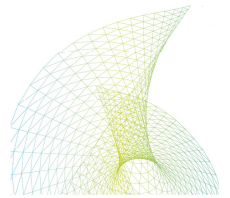
Die Personalanforderungsrechnung der Gerichte weist einen Fehlstand von über hundert Planstellen für Richter:innen aus. Es bedarf nicht nur der Schaffung zusätzlicher Planstellen im richterlichen Bereich, sondern Anstrengungen, die Attraktivität der Berufe in der Justiz zu erhöhen, denn die Nachbesetzung der offenen Stellen, insbesondere im Support-Bereich, aber auch im Bereich der Richter:innen und Staatsanwält:innen gestaltet sich zunehmend schwieriger.

Eine funktionierende Rechtspflege benötigt auch eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Sachverständigen und Dolmetscher:innen. In manchen Fachgebieten bzw. Sprachen stehen zu wenige Spezialist:innen zur Verfügung. Gleichmaßen sind auch der Verein **NEU**START****, Opferschutzeinrichtungen sowie die Jugendgerichtshilfe mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit sie die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Dienste der (Strafrechts-)Justiz zügig und sorgfältig erfüllen können.

2. Vertrauen in die Arbeit der Justiz – Stärkung der Öffentlichkeits- und Medienarbeit

Das Bewusstsein der Bevölkerung um die Bedeutung des Rechtsstaats muss gestärkt werden. Es ist ein Gebot der Stunde, auch das schulische Angebot an Demokratie- und Rechtsstaatsbildung rasch auszubauen.

Eine professionelle Öffentlichkeits- und Medienarbeit bietet Einblick in die Arbeit der Justiz, erklärt Verfahrensschritte und leistet damit einen wesentlichen Beitrag dazu, das Vertrauen in die Arbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu stärken. Durch objektive und verständlich aufbereitete Informationen zu Strafverfahren muss ein Kontrapunkt zu manchmal einseitigen Darstellungen im Auftrag von einzelnen Verfahrensbeteiligten („Litigation-PR“) gesetzt werden. Es ist ebenso aber auch Aufgabe von Politik und Zivilgesellschaft, das Vertrauen der Bevölkerung in die Strafrechtspflege als wichtiger Institution des demokratischen Rechtsstaats zu stärken.



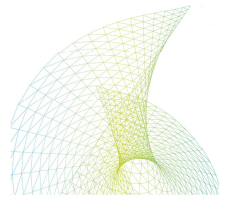
Es müssen daher dringend Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Justiz gerichtliche und staatsanwaltliche Verfahren verständlich machen kann. Dafür bedarf es ausreichender Ressourcen für professionelle Kommunikation, aber auch einer Evaluierung der rechtlichen Rahmenbedingungen dafür.

3. Verbesserung der Qualität der Gesetzgebung

Die Strafgesetzgebung hat mit ruhiger Hand, rechtspolitisch nachhaltig ausgerichtet, empirisch fundiert und von hoher juristischer Qualität zu erfolgen. Dies erfordert die Einbeziehung von Stakeholdern, der Zivilgesellschaft und Expert:innen aus Wissenschaft und Praxis.

Im Gesetzwerdungsprozess sind allgemein folgende verbindliche Mindeststandards zu gewährleisten, um die Qualität der Gesetzgebung zu verbessern und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu stärken:

- Ausreichende Begutachtungsfristen sind für eine gewissenhafte Auseinandersetzung mit Gesetzesentwürfen wichtig, weshalb die vom Bundeskanzleramt empfohlene Begutachtungsfrist von sechs Wochen jedenfalls einzuhalten ist.
- Erst nach nachweislicher und umfassender Begutachtung sollten Gesetze vom Ministerrat und letzten Endes vom Nationalrat behandelt werden.
- Bei gravierenden Änderungen von Gesetzesentwürfen sollte ein erneutes Begutachtungsverfahren durchgeführt werden (z.B. mittels Ausschuss-Begutachtung bzw. Expert:innenhearing im jeweils zuständigen parlamentarischen Ausschuss).
- Die Kundmachung von Gesetzen muss rechtzeitig erfolgen.
- Gesetze sind verständlich zu formulieren.
- Anlassgesetzgebung ist zu vermeiden.
- Die Folgekostenabschätzung von Gesetzen ist realistisch vorzunehmen und die Bedeckung der Kosten zu gewährleisten.
- Das Strafrecht muss dem ultima ratio Prinzip entsprechen. Die Prüfung von Alternativen zur Lösung der sich in Straftaten ausdrückenden sozialen Problemlagen oder Konflikte ist verpflichtend.



4. Evidenzbasierung, Verbesserung der Datengrundlagen der Strafrechtspflege

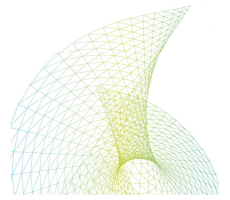
Das Strafrecht bietet bei seiner Anwendung Spielräume, um Einzelfällen und kriminalpolitischen Herausforderungen gerecht werden zu können. Wie die Spielräume genutzt werden, braucht über die Kontrolle im Instanzenzug hinaus ein hohes Maß an öffentlicher Transparenz. Wie wird das Strafrecht im regionalen und im Zeitvergleich durch Anzeigerstatist:innen, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte gehandhabt? Mit welcher Praxis werden kriminalpolitische Zwecke mit schonendem Mitteleinsatz erreicht?

Um Fragen dieser Art zu beantworten und Strafrechtspflege wissenschaftlicher Evaluation und interdisziplinärer Weiterentwicklung zugänglich zu machen, ist die kriminal- und rechtspflegestatistische Dokumentation und Berichterstattung weiter zu verbessern. Vonseiten der Gesetzgebung und Justizverwaltung ist eine kontinuierliche und öffentlich transparente Kooperation mit der wissenschaftlichen Forschung zu suchen.

5. Zugang zum Recht

Der Zugang zum Recht hängt mehr denn je von sozialen Faktoren ab. Selbst wenn nach außen hin der Anschein besteht, dass durch die Verfahrenshilfe auch sozial benachteiligten Menschen ein angemessener Zugang zum Recht gewährt wird, trügt dies. Zunächst dadurch, dass neben sozialen Erfordernissen auch ein „Interesse der Rechtspflege“ vorhanden sein muss, um einen kostenlosen Rechtsbeistand zu erhalten. Bei Delikten mit einer angedrohten Freiheitsstrafe bis zu einschließlich drei Jahren, was die Mehrzahl an Strafverfahren ausmacht, wird dieses Interesse der Rechtspflege meist verneint. Darüber hinaus besteht ein Zugang zu einem kostenlosen Rechtsbeistand im Regelfall erst ab der Hauptverhandlung. Da die Weichen für das weitere Verfahren meist bereits am Beginn des Ermittlungsverfahrens gestellt werden, bräuchte es auch hier mit Blick auf die soziale Gerechtigkeit einen verbesserten Zugang zum Recht. Folgende konkrete Maßnahmen sind anzudenken:

- Kostenloser Rechtsbeistand bei Erfüllung der sozialen Kriterien bereits bei der ersten Vernehmung im Ermittlungsverfahren, jedenfalls bei Verdacht eines Delikts in landesgerichtlicher Zuständigkeit;
- Möglichkeit der Mitnahme einer Vertrauensperson zur Beschuldigtenvernehmung;
- Gewährleistung der erforderlichen Übersetzungshilfe, etwa auch durch die vermehrte Beiziehung von Videodolmetscher:innen;



- Förderung von Projekten zur „Rechtsbelehrung in einfacher Sprache“, um auch für verbesserte Rechtsinformation zu sorgen;
- Verstärkte Veröffentlichung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte sowie der Rechtsmittelentscheidungen der Landesgerichte.

6. Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens:

Die Reform des Ermittlungsverfahrens liegt inzwischen 20 Jahre zurück. In Fortführung des dadurch beschrittenen Weges besteht eine hohe, bereits mehrfach ausgedrückte Dringlichkeit, die Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten auch durch eine Reform des Hauptverfahrens anzupassen.

Ziele sind die Förderung der materiellen Wahrheitsfindung sowie der Akzeptanz von Urteilen und die Vermeidung von Rechtsmitteln.

Die Reform des Rechtsmittelverfahrens sollte auch zu einer verbesserten Überprüfung der Beweiswürdigung führen.

7. Opferschutz und Opferhilfe

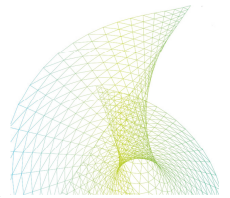
Zur Opferschutzrichtlinie der EU (2012/29/EU) bereitet die Kommission derzeit einen Vorschlag für eine weitere Stärkung der Rechte von Opfern vor. Auch in der nationalen Gesetzgebung sollten weitere Stärkungen in den Bereichen des Opferschutzes und der Opferhilfe überlegt werden.

Während bei Gewalt in Partnerschaften von den Sicherheitsbehörden Daten unverzüglich übermittelt werden, fehlt eine parallele Bestimmung für Opfer situativer Gewalt.

Es sind daher Überlegungen anzustellen, dass auch Opfer situativer Gewalt durch Verständigung der allgemeinen Opferhilfeeinrichtung (§ 14c VOG) zu den erforderlichen Hilfeleistungen kommen.

Ferner sind im Bereich des Opferschutzes noch weitere Themen zu bearbeiten:

- Die Einstellungsquote bei Verfahren in Fällen von Gewalt in Partnerschaften ist überdurchschnittlich hoch. Im Zuge einer wissenschaftlichen Studie sollen mögliche Maßnahmen herausgearbeitet werden.
- Gerade im Bereich situativer Gewalt ist ein umfassender Schutz für Opfer nicht möglich. Daher erscheint hier der Begriff „Opferhilfe“ sinnvoller. Opferschutz und Opferhilfe haben unterschiedliche Aufgaben, die unterschiedliche Leistungen für Opfer darstellen. Der Begriff „Opferhilfe“ käme darüber hinaus auch der gängigen



internationalen Bezeichnung „victim support“ näher, wie sie beispielsweise auch in der Victims Rights Directive der EU verwendet wird („Victim support services“).

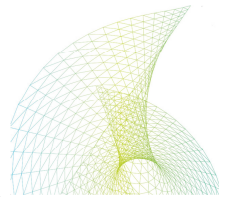
- Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung der Opferschutz- und Opferhilfeeinrichtungen, um sämtlichen Verbrechenopfern die notwendigen und passenden Unterstützungsangebote zukommen lassen zu können und die Qualität der Opferhilfearbeit österreichweit aufrechtzuerhalten.

8. Reform des Strafvollzugs – verbesserte Resozialisierung zur Verhinderung von Kriminalität

Es gehört zu den Eckpunkten eines liberalen Rechtsstaats, die Schwelle für Freiheitsentzug hoch anzusetzen und den Entzug der Freiheit nur als letztes Mittel zu nützen. Investitionen in einen Straf- und Maßnahmenvollzug, der Resozialisierung ermöglicht, sind letztlich Investitionen in die Sicherheit der Gesellschaft. Der Straf- und Maßnahmenvollzug ist daher gefordert, therapeutische Angebote zu machen und Bildungschancen zu eröffnen, um die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Es bedarf auch eines Leitbildes, das eine Balance zwischen Bewachungsaufgaben und umfassenden Therapieaktivitäten vorsieht. Die Schnittstellen zur Nachbetreuung müssen ausgebaut und verbessert werden. Die Förderung teilambulanter Vollzugszeit im Freigang oder im elektronisch überwachten Hausarrest muss verstärkt werden.

Derzeit bestimmen oft lange Einschusszeiten, ein Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten, Personalknappheit – vor allem bei den Fachdiensten – und hohe Belagszahlen den Alltag in Justizanstalten. Das Ziel der Resozialisierung im Strafvollzug ist auch dann eine besondere Herausforderung, wenn es an Zukunftsperspektiven in Österreich – etwa durch einen nicht vorhandenen Aufenthaltstitel – fehlt. Haft im Heimatland ist dann zu befürworten, wenn ein den Menschenrechten entsprechender Strafvollzug im Herkunftsland möglich ist. Der hohe Fremdenanteil in Österreichs Justizanstalten darf nicht dazu führen, dass Resozialisierungsbemühungen an Bedeutung verlieren. Zudem sollten technische Neuerungen und Digitalisierungsmaßnahmen nicht nur für Überwachungsagenden, sondern auch zur Unterstützung der Resozialisierung eingesetzt werden.

Ebenso ist eine hohe Qualität und ständige Weiterentwicklung der ambulanten Maßnahmen des Strafrechts (Bewährungshilfe, Tauschgleich, Gemeinnützige Leistungen, etc.) sicherzustellen. Der ambulante Bereich gewährleistet die Resozialisierung einer wesentlich größeren Anzahl von Personen als der Strafvollzug und ist in eine zu entwickelnde Gesamtstrategie zur Resozialisierung einzubinden.



9. Maßnahmenvollzug § 21 StGB

Bereits seit geraumer Zeit üben Menschenrechts- und andere Expert:innen, die Volksanwaltschaft und auch der Rechnungshof deutliche Kritik an der Praxis der Unterbringung „psychisch kranker Rechtsbrecher“ (§ 21 StGB). Diese nicht an die Schuld der Täter gebundene Freiheitsentziehung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie verhältnismäßig und konsequent therapeutisch ausgerichtet ist.

Bereits im Sommer 2014 setzte der Bundesminister für Justiz aufgrund eines aufsehenerregenden Vorfalls im Maßnahmenvollzug eine Arbeitsgruppe ein.

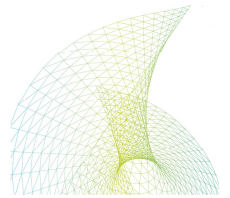
Wesentliche Teile dieser Vorschläge sind nach wie vor nicht umgesetzt:

- Ausbau extramuraler Therapie- und Betreuungseinrichtungen;
- Verbesserung der Qualität von psychiatrischen und psychologischen Sachverständigengutachten;
- Wahrung des grundrechtlich gebotenen Abstandsgebotes, also der konsequenten Trennung von therapeutisch ausgerichtetem Maßnahmenvollzug und Strafvollzug auch durch ein Maßnahmenvollzugsgesetz;
- Ausbau des Rechtsschutzes im Maßnahmenvollzug;
- Entscheidungen über bedingte Entlassungen in Verfahren, die an den Haftverhandlungen orientiert sind;
- Verbesserung der Entlassungsvorbereitung (auch durch Sozialnetzkonferenzen), von Nachbehandlung und Nachbetreuung.

10. Jugendstrafrecht

Nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen kann Jugendkriminalität so gut wie alle Jugendlichen, unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund, Herkunft oder anderer Faktoren betreffen. Sie ist zumeist ein vorübergehendes Phänomen im Lebenslauf, das nachweislich auch ohne Interventionen oft wieder verschwindet. Sie ist im Vergleich zur Kriminalität Erwachsener vorwiegend spontan, gruppenbezogen und richtet weniger wirtschaftlichen Schaden an und sie kann nicht erfolgreich mit "Härte" eingedämmt werden.

Immer wieder gelangen einzelne schwere Straftaten von Kindern und Jugendlichen in den Fokus der Öffentlichkeit und lassen Rufe nach Verschärfungen im Bereich des Strafrechts folgen. Es gibt allerdings keinen Nachweis für einen tatsächlichen Anstieg schwerer Straftaten begangen durch Kinder und Jugendliche. Bei näherer Betrachtung



lässt sich vielmehr feststellen, dass die Jugendkriminalität über die letzten Jahre und Jahrzehnte mit gewissen Schwankungen eindeutig rückläufig ist.

Es spricht auch nichts dafür, dass die für eine strafrechtliche Verantwortung erforderliche geistige und sittliche Reife bei jungen Menschen heute früher einsetzt. Vielmehr wird von einer Verlängerung von Kindheit und Jugend ausgegangen durch verlängerte Schul- und Bildungszeiten sowie spätere Haushalts- und Familiengründung. Überdies erschließt sich aus entwicklungspsychologischen und neurowissenschaftlichen Erkenntnissen, dass die Entwicklungsphase junger Menschen in der Regel bis etwa zum 25. Lebensjahr andauert.

Aus alledem ergeben sich folgende konkrete Punkte:

- eine Herabsetzung der Strafmündigkeit ist klar abzulehnen;
- es besteht keine Notwendigkeit für Verschärfungen im Bereich des Jugendstrafrechts;
- eine wirksame (weitergehende) Eindämmung von Jugendkriminalität kann nur sinnvoll im präventiven Bereich außerhalb des Strafrechts erfolgen;
- die zuletzt in § 19 Abs 4 JGG (wieder) eingeführten Strafraumenuntergrenzen für junge Erwachsene bei einer Vielzahl von Tatbeständen haben (bei Beibehaltung der Obergrenzen) zu entfallen, um den Entscheidungsorganen die im Jugendstrafrecht im Bereich der Strafzumessung notwendige Bandbreite zur Verfügung zu stellen;
- die Haft für Jugendliche und junge Erwachsene ist konsequent sozialpädagogisch zu gestalten und hat mit umfassender Beschäftigung und Behandlung einherzugehen.

Stand: August 2024